

Ordner Dokumente

- 1 Lohnabrechnung / Lohnausweis
- 2 Arbeitsvertrag / Pensionskasse
- 3 Konto Nr.Vertrag
- 4 Krankenkasse
- 5 Mietvertrag
- 6 Hausrats- und Haftpflicht
- 7 Rechtsschutz
- 8 Handyabonnement
- 9 Festnetztelefonie / Internet / TV
- 10 Kreditvertrag
- 11 Diverse Verträge
- 12

Ordner Dokumente

1

2

3

4

5

6

7

8

9

10

11

12

Krankenversicherung

Obligatorische Krankenversicherung

Wer in der Schweiz wohnt, muss sich obligatorisch bei einer Krankenkasse versichern.

Franchise und Selbstbehalte

Je höher die Jahresfranchise ist, desto tiefer ist die Prämie. Mit der Wahl der Franchise können also die Kosten für die Prämien reduziert werden.

Bei einer hohen Franchise ist es wichtig, dass der Betrag in der Höhe der Franchise im Budget als Rückstellung berücksichtigt wird. Bei Krankheit müssen Sie die Arzt- und Spitalrechnungen bis zur Höhe der Franchise selber bezahlen können. Ist das Geld angespart, kann dies vor finanziellen Problemen schützen.

Im Fall einer chronischen Krankheit, wo Sie regelmässig zum Arzt müssen und Medikamente benötigen, empfiehlt es sich, eine tiefe Jahresfranchise zu wählen, da jährlich (hohe) Arztkosten anfallen.

Der Selbstbehalt ist derjenige Anteil der Arzt-, Spital- und Medikamentenrechnungen, den Sie selber bezahlen müssen. Der Selbstbehalt beträgt in der Regel 10%. Sobald die jährliche Franchise bezahlt ist, übernimmt die Krankenkasse die anfallenden Rechnungen, Sie müssen in der Regel noch 10 % der Arztrechnungen bezahlen.

Um Personen mit hohen Gesundheitskosten finanziell zu entlasten, ist der jährliche Selbstbehalt begrenzt auf Fr. 700.00 bei Erwachsenen und auf Fr. 350.00 bei Kindern. Fallen in einem Jahr sehr hohe Arztkosten an, so übernimmt die Krankenkasse 100% der Arztrechnungen, sobald die Franchise und an die weiteren Rechnungen insgesamt Fr. 700.00 selber bezahlt wurden. Bei einer Franchise von Fr. 300.00 pro Jahr zahlt man somit maximal Fr. 1'000.00 an die Gesundheitskosten selber, die aus der Grundversicherung abgerechnet werden.

Beitrag an die Kosten des Spitalaufenthaltes

Für einen Spitalaufenthalt stellen die Krankenkassen nebst Franchise und Selbstbehalte zusätzlich Fr. 15.00 pro Aufenthaltstag als Beitrag an die Verpflegungskosten in Rechnung. Davon ausgenommen sind Kinder und junge Erwachsene bis 25 Jahre, die noch in der Ausbildung sind.

Transport- und Rettungskosten

Ambulanztransporte zwischen zwei Spitalern werden im Rahmen des Spitalaufenthaltes von den Krankenkassen vergütet. Andere medizinisch notwendige Transporte werden von den Krankenkassen lediglich zu 50 % übernommen, im Maximum jedoch Fr. 500.00 pro Jahr.

Zahnpflege

In der Regel werden die Kosten für eine Zahnbehandlung von den Krankenkassen nicht übernommen. Ausnahmen bilden Zahnschäden, die durch einen Unfall verursacht worden sind. Diese werden von der Unfallversicherung übernommen. Eine weitere Ausnahme bildet eine schwere Krankheit, die Auswirkungen auf die Zähne hat. Hier werden die Zahnarztkosten von der Krankenversicherung übernommen. Für die gewöhnlichen Zahnarztkosten, die nicht versichert sind, müssen daher Rückstellungen gemacht werden. Das gilt auch für die Kosten der Dentalhygiene.

Krankenkassenwechsel

Ein Wechsel der Krankenkasse ist nur möglich, wenn alle Prämien, Kostenbeteiligungen, Verzugszinsen und Betriebskosten bezahlt sind. Bei Zahlungsausständen kann die Krankenkasse nicht gewechselt werden. Bei laufenden ärztlichen Behandlungen erkundigen Sie sich am besten bei der Krankenkasse, ob noch Kostenbeteiligungen offen sind. Wenn nein, verlangen Sie eine schriftliche Bestätigung.

Sie können die Krankenkasse mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf Ende Dezember kündigen. Die Kündigung muss an einem Arbeitstag bis spätestens am 1. Dezember bei der Krankenkasse eingegangen sein. Ist der 1. Dezember ein Sonntag, dann muss Ihre Kündigung am Freitag, 29. November bei der Krankenkasse eingegangen sein.

Wenn Ihre Franchise Fr. 300.00 beträgt, ist eine Kündigung auch auf Ende Juni mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich. Bei höheren Wahlfranchisen ist dies nicht möglich. Die Krankenkasse kann Ihnen nicht kündigen, selbst wenn Sie seit Jahren keine Prämien mehr bezahlt haben.

Die Prämien werden in der Regel auf das neue Kalenderjahr angepasst. Die Krankenkasse stellt im Herbst eine neue Police mit der Prämie des nächsten Jahres zu. Zu diesem Zeitpunkt ist es sinnvoll, einen Wechsel der Krankenkasse zu prüfen.

Die Leistungen der obligatorischen Grundversicherung sind bei allen Krankenkassen gleich. Die Prämien können jedoch aus verschiedenen Gründen unterschiedlich hoch sein. Prämienvergleiche können Sie bei «www.priminfo.ch», der offiziellen Seite des Bundesamts für Gesundheit, anstellen.

Nachdem Sie den Vertrag bei der bisherigen Krankenkasse gekündigt haben, schliessen Sie mit der neuen Krankenkasse einen Vertrag ab. Die neue Krankenkasse muss die alte über den Versicherungswechsel informieren. Das bisherige Versicherungsverhältnis endet erst, wenn die alte Krankenkasse die Mitteilung der neuen Kasse erhalten hat, dass die Deckung der Leistungen ohne Unterbruch weitergeführt wird. Nach Eingang der Mitteilung informiert Sie die alte Kasse über das Versicherungsende.

Falls die neue Krankenkasse den Versicherungswechsel nicht rechtzeitig mitteilt, so bleiben Sie vorläufig bei der alten Krankenkasse versichert und die Prämien müssen weiterhin an die alte Krankenkasse bezahlt werden. Sind die Prämien bei der alten Versicherung höher als bei der neuen, so muss die neue Versicherung bei verspäteter Meldung die Kosten für die Differenz übernehmen.

Es ist nicht möglich, für die Grundversicherung gleichzeitig bei zwei Krankenkassen versichert zu sein. Schicken zwei Krankenkassen Prämienrechnungen für die Grundversicherung, so ist beim Wechsel der Krankenkasse etwas schief gelaufen. Nehmen Sie mit der alten Krankenkasse Kontakt auf und fragen Sie nach, weshalb sie weiterhin Rechnungen schickt.

Es kommen verschiedene Möglichkeiten in Frage:

- Die Kündigung ist nicht rechtzeitig oder vielleicht gar nicht bei der alten Krankenkasse eingetroffen.
- Es bestehen Ausstände und ein Krankenkassenwechsel ist nicht möglich.
- Die neue Krankenkasse hat den Versicherungswechsel nicht rechtzeitig mitgeteilt.

Bezahlen Sie sicherheitshalber die Prämien weiterhin bei der alten Krankenkasse, bis der Wechsel korrekt geregelt ist.

Kommt es nach einem Wechsel der Krankenkasse zu Mahnungen der einen oder anderen Krankenkasse, wenden Sie sich am besten an eine Rechtsberatungsstelle, z.B. an den Ombudsman der Krankenversicherung (« www.secure.om-kv.ch »).

Zusatzversicherungen

Die meisten Krankenkassen bieten Zusatzversicherungen an. Hier gilt das Versicherungsvertragsgesetz. Es gibt kein Obligatorium und keine Aufnahmepflicht. Die Namen der Zusatzversicherungen und die Leistungen der Krankenkasse können unterschiedlich sein.

Im Gegensatz zur obligatorischen Grundversicherung ist eine Krankenkasse nicht verpflichtet, einen Antragsteller zu versichern. In der Regel verlangen die Krankenkassen für den Abschluss von Zusatzversicherungen Angaben zur persönlichen Gesundheit. Aufgrund der Angaben entscheidet die Krankenkasse, ob ein Vertrag abgeschlossen wird. Die Angaben zur persönlichen Gesundheit müssen korrekt sein, sonst darf die Krankenkasse später Leistungen aus den Zusatzversicherungen verweigern.

Es ist möglich, die Grundversicherung bei der einen und die Zusatzversicherungen bei der anderen Krankenkasse abzuschliessen. So ist es insbesondere für Menschen mit einem hohen Gesundheitsrisiko (z.B. bei chronischen Krankheiten) möglich, die Grundversicherung bei einer günstigeren Krankenkasse abzuschliessen und den Versicherungsschutz der Zusatzversicherungen beider alten Versicherung zu lassen.

Der Abschluss von Zusatzversicherungen empfiehlt sich oft für Kinder, damit im Falle eines Falles die Zahnspange zum Teil von der Versicherung finanziert wird. Sonst wird man sorgfältig abwägen müssen, ob die Kosten der Zusatzversicherung gerechtfertigt sind.

Wohnungsmiete

Nebenkosten

Die Nebenkosten werden zusammen mit dem Mietzins bezahlt. Häufig wird mit dem Vermieter eine Akontozahlung vereinbart und Sie erhalten in der Regel jährlich eine Abrechnung über die effektiven Kosten. Dabei werden die Zahlungen, die Sie gemacht haben, berücksichtigt. Je nach Höhe der Abrechnung erhalten Sie Geld zurück oder müssen einen Differenzbetrag nachzahlen. Es ist empfehlenswert, bei einem Neubezug einer Wohnung sicherheitshalber ca. Fr. 25.00 monatlich für eine allfällige Nachzahlung der Nebenkosten im Budget einzuplanen.

Im Budget müssen weitere Kosten berücksichtigt werden, welche das Wohnen mit sich bringt: Strom, Telefon, Internet, Fernsehanschluss, Billag, Abfallgebühren und die Prämien für Hausrats- und Privathaftpflichtversicherung.

Mietkaution

Viele Vermieter verlangen bei Abschluss des Mietvertrages eine Mietkaution. Diese darf höchstens dreimal so hoch sein wie eine Monatsmiete. Die Kautionszahlung wird zu Beginn auf ein als «Mietzinsdepot» bezeichnetes Konto auf einer vom Vermieter bestimmten Bank einbezahlt. Es handelt sich dabei um ein Sperrkonto. Weder Sie noch der Vermieter haben darauf Zugriff. Erst wenn Sie nach Kündigung und Auszug aus der Wohnung alle Mieten und Nebenkosten sowie allfällige Schäden, bezahlt haben, wird das Konto freigegeben.

Ist es nicht möglich, die Mietkaution anzusparen, kann der Vermieter um Ratenzahlung gebeten werden. Verschiedene Versicherungsgesellschaften bieten eine Mietkautionsversicherung an. Die Höhe der Prämie ist abhängig von der Höhe der Mietkaution. Die Vertragsdauer läuft in der Regel über mehrere Jahre. Eine vorzeitige Kündigung des Vertrages ist nicht möglich. Dafür bezahlt die Versicherungsgesellschaft am Ende der Mietdauer die Kosten, die der Vermieter aus der Mietkaution geltend machen kann. Aber aufgepasst! Die Mietkautionsversicherung wird diese Kosten Ihnen dann in Rechnung stellen. Sie sind also nicht über den Abschluss einer Mietkautionsversicherung gedeckt. Sind bei Ihrem Auszug aus der Wohnung Schäden vorhanden, muss mit der Privathaftpflichtversicherung geklärt werden, ob diese die Kosten übernimmt.

Ob in Raten oder über eine Versicherungsgesellschaft, in beiden Fällen muss der entsprechende Betrag im Budget eingerechnet werden.

Mietzinsausstände

Wenn Sie die Miete nicht bezahlen, droht die Kündigung. Der Vermieter wird eine Mahnung schicken. Innerhalb von 30 Tagen muss der ausstehende Mietzins bezahlt

sein, sonst erfolgt die Kündigung der Wohnung. Der Vermieter kündigt den Mietvertrag mit einer Frist von 30 Tagen auf das Ende des Monats.

Wohnungskündigung

Die Kündigungsfrist ist im Mietvertrag geregelt und muss eingehalten werden. Sie beträgt mindestens drei Monate. Manchmal ist eine Kündigung nur auf die ortsüblichen Termine möglich. Eine Kündigung auf den 31. Dezember ist in der Regel nicht möglich. Die Kündigung, die von allen im Mietvertrag aufgeführten Personen unterschrieben sein muss, muss spätestens am letzten Tag des Monats vor Beginn der Kündigungsfrist beim Vermieter eingetroffen sein. Wenn Sie auf den 31. Juli ausziehen wollen, dann muss die Kündigung spätestens am 30. April beim Vermieter eingegangen sein. Bei Familienwohnungen, lies: verheirateten Paaren, die zusammenwohnen, muss auf jeden Fall die Partnerin, der Partner, die Kündigung mit unterschreiben.

Wenn Sie die ordentliche Kündigungsfrist nicht einhalten und vorher ausziehen wollen, können Sie Ihrem Vermieter einen zumutbaren Nachmieter vorschlagen. Der Vermieter kann Ihren Nachmieter ablehnen, wenn er zum Schluss kommt, dass er nicht ebenso zahlungsfähig ist wie Sie. Deshalb empfiehlt es sich, dem Vermieter mehrere Nachmieter vorzuschlagen. Lehnt der Vermieter alle vorgeschlagenen Nachmieter ab, so haften Sie für die Miete bis zum ordentlichen Kündigungstermin, sofern tatsächlich alle unzumutbar sind.

Probleme mit dem Vermieter

Bei Problemen mit dem Vermieter wenden Sie sich an die Schlichtungsbehörde. Nützliche Informationen finden Sie auch auf der Homepage des Mieterverbandes unter «www.mieterverband.ch».

Leasingvertrag

Leasing ist eine teure und komplizierte Finanzierungsform. Der mehrjährige Vertrag ist an viele Bedingungen geknüpft. Es lohnt sich, vor Abschluss des Vertrages mehrere Angebote zu vergleichen. Und weil nach der Rückgabe des Autos nicht selten eine gesalzene Schlussrechnung kommt, die nicht immer in allen Punkten haltbar ist, empfiehlt es sich, vor Abschluss des Leasingvertrags eine Rechtsschutzversicherung abzuschliessen.

Der Leasingvertrag wird in der Regel auf eine Laufzeit von 48 Monaten abgeschlossen (manchmal auch auf 36 oder auf 60 Monate). Nach Ablauf des Vertrags muss das Auto zurückgegeben werden. Man hat das Recht, das Auto vor Ablauf zurückzugeben, man muss aber fast immer eine rückwirkende Verteuerung der Leasingrate in Kauf nehmen.

Vertragsbedingungen

Für den Unterhalt des Autos (Service und Reparaturen, Benzin, Steuern und Versicherung) muss normalerweise der Leasingnehmer aufkommen. Die Leasingfirma bestimmt, wo der Service und die Reparaturen ausgeführt werden dürfen. In der Regel ist dies beim Autoverkäufer.

Die Leasingfirma verlangt in der Regel, dass für die gesamte Dauer des Leasingvertrages eine Vollkaskoversicherung abgeschlossen wird, selbst wenn es sich beim geleasten Auto um einen Gebrauchtwagen handelt. Weiter ist im Vertrag festgelegt, wie viele Kilometer pro Jahr mit dem Auto gefahren werden dürfen und wie viel für allfällig gefahrene Mehrkilometer bezahlt werden muss.

Während der Leasingdauer darf das Auto nicht verkauft werden. Nach Ablauf der Leasingdauer bleibt die Leasinggesellschaft die Eigentümerin des Autos. Sie ist nicht verpflichtet, das Auto an den bisherigen Leasingnehmer zu verkaufen.

Vorzeitige Kündigung des Leasingvertrages

Der Leasingvertrag kann jeweils nach einer dreimonatigen Leasingdauer gekündigt werden. Die Kündigung muss 30 Tage vor Ablauf der dreimonatigen Leasingdauer bei der Leasinggesellschaft eingetroffen sein. Beginnt der Leasingvertrag beispielsweise am 1. Februar, so kann er erstmals per 1. Mai gekündigt werden. Die Kündigung muss Ende März bei der Leasinggesellschaft eingetroffen sein.

Befindet sich der Leasingnehmer mit drei Raten im Verzug, so hat die Leasinggesellschaft das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

Ist das Auto neu, so decken die Leasingraten zu Beginn nicht den gesamten Wertverlust ab. Bei einer vorzeitigen Kündigung des Vertrages muss daher die Leasinggesellschaft für den nicht abgedeckten Wertverlust entschädigt werden. Die Leasingraten werden anhand einer im Vertrag festgehaltenen Tabelle für die effektive Laufzeit des

Vertrages neu berechnet und der Differenzbetrag (= nachträglich erhöhter Leasingzins) muss zusätzlich zu einer allfälligen Entschädigung für die Mehrkilometer und/oder einer ausserordentlichen Abnutzung nachträglich noch bezahlt werden.

Nach Kündigung des Vertrages und der Rückgabe des Autos an den Autoverkäufer erhalten Sie deshalb die entsprechende Schlussabrechnung für die Auflösung des Leasingvertrages.

Lassen Sie die Schlussrechnung durch eine spezialisierte Anwältin oder einen spezialisierten Anwalt kontrollieren. Es lassen sich oft Tausende von Franken sparen.

Weitere Informationen finden Sie unter www.schuldeninfo.ch/cms/Schulden-ABC.htm unter dem Stichwort «Autoleasing».